

Satzung des Trägervereins des BDKJ Düsseldorf

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein des Bundes der Katholischen Jugend (BDKJ) Düsseldorf e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge. (Anlage 7 Nr. 2 der Einkommensteuer-Richtlinien). Der Satzungszweck wird insbesondere durch die finanzielle und administrative Unterstützung des BDKJ-Stadtverbandes verwirklicht (Rechnungswesen, Zuschussbeantragung, -verwaltung und vergabe / allgemeine Verwaltungsaufgaben).

Der Verein ist Vermögensträger des BDKJ Stadtverbandes Düsseldorf und als dieser Hilfsperson des BDKJ. Er trägt zur Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des BDKJ Stadtverbandes bei.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch zweckfremde Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins sind:

a.) zwei Personen des Stadtvorstandes des BDKJ Düsseldorf oder vom Stadtvorstand benannte Vertreter. Die Benennung erfolgt für 2 Jahre. Die Abberufung durch den Stadtvorstand ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

b.) sieben Personen der Stadtversammlung des BDKJ Düsseldorf, welche die Stadtversammlung aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren wählt. Die Abberufung durch die Stadtversammlung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(2) Auf Antrag können bis zu 4 weitere natürliche Personen Mitglied im Verein werden. Die Mitgliedschaft dieser Personen ist unbefristet. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung in der auf den Antrag folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit der Vereinsmitglieder.

(3) Die Wiederbenennung bzw. Wiederwahl der Vereinsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder sind zur Förderung des Satzungszweckes und vertraulicher Behandlung von internen Vereinsangelegenheiten verpflichtet.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Ablauf der Amtszeit, Abberufung, Austritt, Ausschluss oder Tod.

a.) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

b.) Der Vorstand kann ein Mitglied bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten (z.B. intensive bzw. mehrfache Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht) ausschließen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden zweimal im Geschäftsjahr statt. Hierzu hat der Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und etwaiger Anlagen schriftlich einzuladen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Initiative des Vorstandes bzw. auf Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder einberufen werden. Es gelten die Bestimmungen des Absatzes 1.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Wahl bzw. Abwahl des Beisitzers sowie die Entscheidung über die Aufnahme von bis zu 4 Mitgliedern (s. § 3 Abs. 2)
- die Genehmigung des Haushaltsplans
- die Benennung von 2 Kassenprüfern
- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungslegungsberichts des Vorstandes
- sowie die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts mit anschließender Genehmigung.
- die Entscheidung über eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfähigkeit ist jedoch die Anwesenheit des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters erforderlich. Der Verhinderungsgrund braucht nicht nachgewiesen zu werden. Beschlüsse werden mit

einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung keine anders lautenden Regelungen trifft.

(5) Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn diese dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit die Mitgliederversammlung die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

(6) Über den Verlauf und das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- einem Beisitzer.

(2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Stadtvorstand des BDKJ Düsseldorf benannt und sind Mitglieder des Vereins gemäß § 3 (1) a.).

(3) Der Beisitzer wird mit einfacher Mehrheit der Vereinsmitglieder für 3 Jahre gewählt. Eine Abwahl durch die Mitglieder ist mit gleicher Mehrheit möglich.

(4) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bzw. Abwahl bis zur Neu-Benennung eines neuen Vorstandsmitgliedes bzw. erneuter Benennung im Amt.

(5) Dem Vorstand obliegen die Aufgaben und Entscheidungen, welche ihm durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesen werden. Der Vorstand ist im Rahmen dieser Kompetenzverteilung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Ihm unterliegt insoweit die ordnungsgemäße Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan und eine Rechnungslegung vorzulegen. Die Rechnungslegung wird von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

(6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zur Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins berufen. Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Vorstandes und des Vereins.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Zudem hat der Vorstand das Recht, sachkundige Personen beratend zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen.

(7) Entscheidungen im Vorstand werden kollegial getroffen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vereinsmitglieder, wobei jedoch mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen .

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an den BDJ Diözesanverband im Erzbistum Köln. Dieser hat das Vermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendpflege und Jugendseelsorge in Düsseldorf zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 23.08.2000 in der Gründungsversammlung beschlossen und tritt ab dem 01.09.2000 in Kraft.